

Aufnahmegesetz

vom 21. Januar 1998 (GVBl. LSA 1998 S. 10),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2005 (GVBl. LSA 2005 S. 638)

§ 1 Aufgabe

(1) Die Aufnahme von

1. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ihren Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes,
2. Asylberechtigten,
3. Ausländerinnen und Ausländern, denen nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721), eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde,
4. Ausländerinnen und Ausländern, bei denen die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt sind,
5. Asylbewerberinnen und Asylbewerbern,
6. ehemalige Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, die auf Grund rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit nicht abgeschoben werden können, sowie unerlaubt eingereisten Ausländerinnen und Ausländern nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes,
7. Ausländerinnen und Ausländern zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes,
8. Ausländerinnen und Ausländern aufgrund einer Anordnung des Ministeriums des Innern gemäß § 23 Abs. 1 und § 60a des Aufenthaltsgesetzes

obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Für Ehegatten sowie minderjährige ledige Kinder und Jugendliche, die selbst die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllen, gilt Entsprechendes.

(2) Zur Aufnahme im Sinne von Absatz 1 gehören Unterbringung und bei Bedarf Leistungen nach den jeweils maßgebenden Leistungsgesetzen, deren Ausführung den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt, ferner angemessene Beratung und Betreuung sowie auf Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beruhende Maßnahmen zur Eingliederung. Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 sind grundsätzlich getrennt von den Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 unterzubringen. Der nach Artikel 6 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Artikel 24 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt gebotene Schutz von Ehe und Familie bleibt dabei unberührt.

(3) Die Personen nach Absatz 1 werden den Landkreisen und kreisfreien Städten unter Berücksichtigung ihrer Einwohnerzahl durch die vom Ministerium des Innern bestimmte Behörde zur Aufnahme zugewiesen. Hierbei sollen die Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und die nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 gesondert berücksichtigt werden. Die kreisangehörigen Gemeinden haben die Landkreise bei der Unterbringung zu unterstützen.

(4) In besonders gelagerten Einzelfällen wird das Ministerium des Innern ermächtigt, zeitweilig eine von Absatz 3 Satz 1 und 2 abweichende Regelung zu treffen.

(5) Nach Möglichkeit soll der Unterbringung in kleineren Gemeinschaftsunterkünften der Vorzug gegeben werden. Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 sollen vorrangig in Wohnungen untergebracht werden. Die Bildung von Zweckverbänden oder der Abschluss von Zweckvereinbarungen zur Unterbringung von Personen nach Absatz 1 über die Quote nach Absatz 3 Satz 1 und 2 hinaus ist nicht zulässig.

(6) Das Land kann im Benehmen mit dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt auch unmittelbar Gemeinschaftsunterkünfte betreiben oder betreiben lassen.

(7) Den mit der Betreuung und Beratung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen betrauten Vertretern von Wohlfahrtsverbänden sowie von Flüchtlingshilfeorganisationen und -vereinen ist im Rahmen ihrer Betreuungs- und Beratungsarbeit der Zugang zu den Gemeinschaftsunterkünften zu ermöglichen. Das Hausrecht der Betreiber bleibt unberührt.

(8) Für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen finden der § 17a der Landkreisordnung und der § 24a der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

§ 2 Kostenregelung

(1) Die finanzielle Abgeltung der Kosten für die Aufnahme der zugewiesenen Personen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 erfolgt nach dem Finanzausgleichsgesetz. Daneben zahlt das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten für gesonderte Beratung und Betreuung außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften – soweit sie nicht durch Dritte finanziert werden – einen monatlichen Betrag von 10,22 Euro pro Person. Rechtmäßig und auf Dauer in Sachsen-Anhalt lebende Ausländerinnen und Ausländer, die nicht unter § 1 Abs. 1 fallen, können im Rahmen verfügbarer Kapazitäten ebenfalls in die gesonderte Beratung und Betreuung einbezogen werden.

(2) Die Dauer der Erstattung nach Absatz 1 Satz 2 beträgt zwei Jahre, für Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit Ausnahme der Fälle nach Satz 2 Nr. 2 bis zum Erlöschen der Aufenthaltsgestattung nach § 67 des Asylverfahrensgesetzes. Die Frist beginnt für Personen nach

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 am Tage der Aufnahme im Bundesgebiet,
2. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 am Tage der Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Entscheidung des Verwaltungsgerichts,
3. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 am Tage der Stellung des Asylantrags, soweit keine Pflicht zum Aufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung nach § 47 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes besteht, sonst am Tage der Aufnahme auf Grund eines Zuweisungsbescheides,
4. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 am Tage nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung nach § 67 des Asylverfahrensgesetzes sowie in den Fällen des § 15a des Aufenthaltsgesetzes am Tage der Aufnahme aufgrund eines Zuweisungsbescheides,
5. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 und 8 am Tage der Anordnung.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung den Betrag nach Absatz 1 Satz 2 der Kostenentwicklung anzupassen. Bei der Ermittlung der Anpassungsrate sind folgende Ausgaben der Träger der Sozialbetreuung und –beratung, die die Aufgabe nach Absatz 1 Satz 2 wahrnehmen, zugrunde zu legen:

1. Personalausgaben für Fachkräfte nach dem jeweils gültigen Vergütungstarifvertrag,
2. personalbezogene Sachkosten und
3. sonstige notwendige Kosten.